

lich ohnehin fragwürdiger) Nutzen in verträglichem Verhältnis zum erforderlichen Anwendungsaufwand steht. Gewichtiger aber ist, dass zu den tragenden Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit die Transparenz des Rechts und die Vorhersehbarkeit des Ergebnisses der Rechtsanwendung zählt. Dieses Prinzip ist längst und auf (zu) vielen Feldern gebrochen. Wie die Analyse (hoffentlich) zeigt, eröffnet § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB einen neuen schier grenzenlosen Tummelplatz. Es steht zu befürchten, dass die Vorschrift entweder denen anheim fällt, die unverdrossen um mathematische (Schein-)Gerechtigkeit ringen oder denen, die entnervt dogmatische Genauigkeit einem schnöden Pragmatismus opfern. Beides sind gleichermaßen trostlose Aussichten. Und der Anwalt ist bei allem immer der Dumme. Denn er kämpft in der Beratung der Mandantschaft in jedem Fall auf verlorenem Posten.

Wir stehen erst am Anfang einer möglichen (Fehl)Entwicklung, doch: wehret den Anfängen! Ich plädiere für einen ersatzlosen Wegfall des § 1603 Abs. 2 S. 2 BGB, bevor alles zu spät ist.

Der virtuelle Rosenkrieg

Persönlichkeitsverletzungen im Internet und ihre familienrechtlichen Implikationen

Prof. Dr. Georgios Gounalakis, Marburg, und Ref. jur. Lars Rhode, Kiel

Gescheiterte Beziehungen bergen ein enormes Konfliktpotenzial, was sich nicht nur in streitigen Unterhalts- und Sorgerechtsverfahren offenbart. Auch das Internet wird vermehrt als Schauplatz nahehehlicher Auseinandersetzungen genutzt, da sich über das World Wide Web auf einfachem Wege ein „öffentlicher Rachezug“ führen lässt: Auf Homepages wird verleumdet, geschmäht oder mit der Preisgabe intimer Details der frühere Partner bloßgestellt¹. In den Blick rückt somit der Persönlichkeitsschutz², den es unter den Besonderheiten des Familien- und Online-Rechts zu beleuchten gilt.

I. Problemfelder des Persönlichkeitsschutzes

Ausgangspunkt aller Betrachtungen ist das allgemeine Persönlichkeitsrecht, welches in Art. 1 und 2 GG wurzelt³ und für den Bereich der Ehre sowie des Rechts am eigenen Bild seine besondere Ausformung in den §§ 185 ff. StGB und §§ 22 ff. KUG erfahren hat. Gerade der Ehrenschutz ist für die hier interessierenden Problemfelder von Bedeutung, denn der oder die Betroffene wird vom früheren Lebenspartner zumeist in Chatrooms herabgewürdigt oder auf Webseiten mit Verbalinjurien überzogen. Nach der gesetzlichen Differenzierung ist dabei zwischen unwahren ehrenrührigen Tatsachenbehauptungen (§§ 186 f. StGB) und herabsetzenden Meinungsäußerungen (§ 185 StGB) zu unterscheiden.

1. Herabsetzende Meinungsäußerungen

a) Beleidigungen

Ehrabschneidende Meinungsäußerungen bilden die Beleidigungen im engeren Sinne des § 185 StGB. Sie sind – im Gegensatz zu Tatsachenbehauptungen – nicht dem Beweise zugänglich, lassen sich also nicht als „richtig“ bestätigen oder als „falsch“ widerlegen⁴. Vielmehr zeichnen sie sich durch wertende Elemente aus, d. h. durch ein Meinen, Glauben oder Dafürhalten⁵. Dass die Abgrenzung zwischen Meinungsäußerung und Tatsachenbehauptung äußerst diffizil

sein kann, liegt auf der Hand – dies umso mehr, als Werturteile häufig mit Tatsachenbehauptungen gekoppelt und vermengt sind (sog. **gemischte Äußerungen**)⁶.

Schwierigkeiten bereitet diese Grenzziehung vor allem im Rahmen familiärer Auseinandersetzungen, da auf Tatsachen gestützte Vorwürfe gegen den früheren Partner oft völlig überzogen und pauschalisiert werden. Paradigmatisch ist die Anschuldigung, der Ehegatte sei „dem Alkohol verfallen und völlig verwahrlost“ oder er habe „Frau und Kinder im Stich gelassen“. Während im Vorwurf des Alkoholismus eine Tatsachenbehauptung liegt (als pathologischer, medizinisch nachweisbarer Befund), gilt anderes für wertungsbezogene Formulierungen wie „verwahrlosen“ oder „im Stich lassen“. Was darunter zu verstehen ist, kann man kaum allgemein gültig definieren, da insoweit subjektive Einschätzungen des sich Äußernden in den Vordergrund treten.

Sanktionierbar sind solche Werturteile allerdings nur, wenn hierin eine Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung zu erblicken ist⁷. Das muss nicht schon bei jeder herabsetzenden Äußerung der Fall sein. Entscheidend ist eine Vielzahl von Faktoren, namentlich der sprachliche Kontext⁸, die konkrete Wortwahl oder die Vorgeschichte der Auseinandersetzung. Unzweifelhaft wird die Grenze zur straf- und klagbaren Beleidigung aber überschritten, sofern der Betreffende Schimpfwörter verwendet und es ihm allein darum geht, den früheren Partner jenseits bloßer Polemik „niederzumachen“⁹.

b) Wahrnehmung berechtigter Interessen?

aa) Zu Problemen führt die Frage, ob Herabsetzungen des früheren Lebenspartners durch Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB) gerechtfertigt sein können. Steht die verbale Auseinandersetzung in zeitlichem Zusammenhang mit einem Sorgerechtsstreit oder einem Unterhaltsprozess, ließe sich an Äußerungen „zur Ausführung oder Verteidigung von Rechten“ denken¹⁰. Davon erfasst sind in erster Linie Stellungnahmen im gerichtlichen Verfahren¹¹, d. h. während der mündlichen Verhandlung¹² oder in anwaltlichen Schriftsätzen¹³. Das Vorbringen muss jedoch mit innerem Bezug zur Rechtswahrnehmung erfolgen¹⁴, nicht

1 Siehe AG Euskirchen, Vergleich v. 19. 2. 2002 – 24 C 600/01: Der Beklagte hatte seiner getrennt lebenden Ehefrau auf seiner Homepage vorgeworfen, sie habe ihn „aus einer intakten Ehe heraus verlassen“, sei „in Richtung Sektierertum abgetaucht“ und habe sich „in solche Lügen verstrickt, dass bereits der zweite Anwalt sein Mandat niedergelegt hat“. Im Vergleichswege verpflichtete er sich zur Unterlassung. Allg. zu Beleidigungen und Persönlichkeitsverletzungen im Internet BVerfG EuGRZ 1997, 446; OLG Braunschweig MMR 2001, 163; LG Hamburg NJW 1998, 3650 = NJW-CoR 1998, 302 = MMR 1998, 547 = CR 1998, 565 = AfP 1998, 421 = K&R 1998, 367 = ZUM-RD 1998, 389; LG Köln NJW-RR 2002, 688; LG Wiesbaden NJW 2001, 3715 = MMR 2001, 769.

2 Dazu umfassend Gounalakis/Rhode, Persönlichkeitsschutz im Internet: Grundlagen und Online-Spezifika, München 2002.

3 Maunz/Dürig/Di Fabio, 39. Lfg., München 2001, Art. 2 Abs. 1 Rn. 128 m. zahlr. Nachw. aus der Rspr.

4 Näher Gounalakis/Rhode, Persönlichkeitsschutz im Internet (Fn. 2), Rn. 110 ff.

5 BVerfGE 61, 1, 8 – NPD von Europa; NJW 1992, 1439, 1440 – Bayer-Aktionäre; BGHZ 139, 95, 102 – IM-Sekretär.

6 Nach der Rspr. des BVerfG soll eine Aussage insgesamt als Meinungsäußerung zu behandeln sein, wenn der tatsächliche Gehalt hinter den wertenden Elementen verblasst und sich von diesen auch nicht trennen lässt, BVerfGE 61, 1, 9 – NPD von Europa; NJW 1991, 2074, 2075; NJW 2000, 3196, 3197.

7 Siehe nur BayObLG AfP 2002, 221; OLG Köln NJW 1993, 1486, 1487; Schönke/Schröder/Lenckner, StGB, 26. Aufl., München 2001, § 185 Rn. 2.

8 BVerfG AfP 2001, 295, 297 – Wilhelm Kaisen; NJW 2001, 591, 593; LG Berlin AfP 2001, 245.

9 Vgl. Gounalakis/Rhode, Persönlichkeitsschutz im Internet (Fn. 2), Rn. 256.

10 Grundsätzlich findet § 193 StGB auch im Rahmen familienrechtlicher Streitigkeiten und insbesondere in Unterhaltsprozessen Anwendung, vgl. OLG Celle NJW 1961, 231.

11 BVerfG NJW 2000, 3196, 3197.

12 Vgl. BayObLGSt 11, 293.

13 Vgl. OLG Celle NJW 1961, 231.

14 BVerfG NJW 1991, 2074, 2075; OLG Hamburg JR 1997, 521, 522.

nur bei deren Gelegenheit¹⁵. An genau diesem Bezug fehlt es bei herabsetzenden Äußerungen im Internet, da sie außerhalb des Prozessgeschehens aufgestellt werden und kaum geeignet sind, auf das konkrete Gerichtsverfahren Einfluss zu nehmen. Ihnen mangelt es an der nötigen Prozessseriosität¹⁶. Überdies will § 193 StGB keine allgemeinen und nicht mehr von Tatsachen getragenen Disqualifizierungen des Streitgegners schützen¹⁷.

Völlig verfehlt erscheint vor diesem Hintergrund die Rechtsprechung des LG Köln. Danach soll die Schmähung des Prozessgegners in einem Internetforum als Homosexueller, der „mit einem Gendefekt behaftet“ sei und „andere mit Homosexualität infizieren“ könne, eine „privilegierte Äußerung“ im Rahmen der Interessenwahrnehmung sein¹⁸. Das Gericht verkennt dabei schon die grundlegenden Voraussetzungen des § 193 StGB: Sofern die Äußerung zur Verteidigung von Rechten dient, muss sie geeignet und angemessen sein¹⁹. Formalbeleidigungen sind bereits nach dem Wortlaut des § 193 StGB von der Privilegierung ausgenommen²⁰. Entsprechendes ist bei Schmähkritiken und Menschenwürdeverstößen anzunehmen. Sie werden in § 193 StGB zwar nicht genannt, sind aber ebenso wenig einer Rechtfertigung zugänglich²¹.

bb) Unterdessen erschöpft sich die Bedeutung des § 193 StGB nicht in der prozessualen Verteidigung von Rechten. Für Wahrnehmungen berechtigter Interessen kann auch dort Raum sein, wo die Öffentlichkeit auf Missstände aufmerksam gemacht werden soll und die Äußerung **objektiv zur Meinungsbildung geeignet** ist²². So hat sich § 193 StGB zu einem anerkannten Privileg der Massenmedien entwickelt²³, obgleich auch Privatpersonen in den Genuss dieses Rechtfertigungsgrundes kommen können²⁴. Unbeachtlich ist dabei, welches Verbreitungsmittel gewählt wird: seien es Flugblätter, Presseveröffentlichungen oder das Internet²⁵. Insoweit erfordert § 193 StGB aber die Erörterung einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage²⁶, mithin die Behandlung eines Themas, das im Interesse der Allgemeinheit liegt. Gewöhnliche Scheidungs- und Sorgerechtsverfahren erfüllen diese Voraussetzungen freilich nicht. Zerrüttung und Auflösung einer Ehe, so gravierend dies für die Betroffenen sein mag, stehen selten im öffentlichen Interesse²⁷. Im Netz geführte Angriffe gegen den einstigen Lebenspartner bedienen allenfalls die Rachsucht des Täters und die Sensationslust des Nutzers, der die inkriminierte Seite aufruft. Von gesellschaftlicher Bedeutung ist hier nichts. Vielmehr soll eine reine Privatfehde ausgetragen werden, die weder durch § 193 StGB noch durch das Grundrecht der Meinungsfreiheit privilegiert sein kann²⁸.

2. Unwahre Tatsachenbehauptungen

Schwere Persönlichkeitsverletzungen resultieren nicht nur aus herabsetzenden Meinungsäußerungen, sondern auch aus unwarren Tatsachenbehauptungen. Zu den tatsächlichen Äußerungen zählen Vorwürfe gegen den früheren Partner, er habe „seine Unterhaltszahlungen eingestellt“, „die gemeinsamen Kinder in sein Heimatland entführt“ oder die Beziehung gefährdet, „weil er mehrfach fremdgegangen ist“. Bei diesen Anschuldigungen handelt es sich um Behauptungen, die (jedenfalls in ihrem Kern) dem Wahrheitsbeweise zugänglich sind. Im Falle ihrer Unwahrheit können sie den Tatbestand der Verleumdung gem. § 187 StGB erfüllen und das **Lebens- und Charakterbild** des Betroffenen verzerren²⁹. Ist die ehrenrührige Behauptung dagegen nicht nachweislich wahr – das heißt: misslingt der Wahrheitsbeweis, ohne dass zugleich die Unwahrheit erwiesen ist –, bleibt der Rückgriff auf den Tatbestand der üblen Nachrede gem. § 186 StGB.

Falsche Informationen sind im Lichte des Art. 5 Abs. 1 GG kein schützenswertes Gut³⁰. Absichtlich oder leichtfertig aufgestellten Falschbehauptungen wird somit der verfas-

sungsrechtliche Schutz versagt³¹. Entsprechend muss eine Berufung auf die Wahrnehmung berechtigter Interessen scheitern³², da gezielte Diffamierungen und aus der Luft gegriffene Anschuldigungen nicht rechtfertigungsfähig sind; § 193 StGB schützt allein die nicht bewusst oder nicht erwiesenen falschen Behauptungen.

Teilt sich der Äußernde der Öffentlichkeit mit, kommt es im Wesentlichen auf zwei Kriterien an: Er muss zum einen seiner Sorgfalt genügt, sich also nach Kräften um die Verifikation seiner Behauptung bemüht haben³³. Zum anderen drängt wiederum die Frage in den Vordergrund, ob die Äußerung Substanzielles zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen kann, was jedoch nicht der Fall ist, wenn der Täter auf seiner Webseite rein persönlich motivierte Vorwürfe gegen den früheren Lebenspartner erhebt. Dies wurde bereits zur Rechtswidrigkeit beleidigender Werturteile ausgeführt. Für ehrenrührige Falschbehauptungen gilt sachlich nichts anderes.

3. Wahre Tatsachenbehauptungen

Neben der Verbreitung unwahrer Behauptungen kann auch die Aufdeckung wahrer Informationen erhebliche Persönlichkeitsverletzungen zeitigen. Greifbar wird dieses Problem bei der Enthüllung von Lebensgewohnheiten, da sich im Internet schnell ein Forum findet, um sensible Informationen über den einstigen Partner zu verbreiten und ihn der Lächerlichkeit preiszugeben. Derlei öffentliche Demütigungen lassen sich unter keinem Aspekt rechtfertigen. So gehören die innere Gedanken- und Gefühlswelt³⁴, Einzelheiten aus Partnerbeziehungen³⁵ und dem Sexualleben³⁶ sowie die geheimen Wünsche und Neigungen zur absolut geschützten³⁷ **Intimsphäre**. Ihre Beeinträchtigung ist stets rechtswidrig.

15 BayOblGSt 11, 293, 295.

16 Siehe zu diesem Kriterium BVerfG NJW 1991, 2074, 2075; NJW 2000, 3196, 3197.

17 Tröndle/Fischer, StGB, 50. Aufl., München 2001, § 193 Rn. 8.

18 LG Köln NJW-RR 2002, 688. Zudem war der Prozessgegner als „Arschloch“ und „Hanswurstschwuchtel“ verunglimpft worden; insoweit hat das Gericht jedoch nicht auf § 193 StGB abgestellt, sondern einen Unterlassungsanspruch bereits wegen fehlender Wiederholungsgefahr verneint, da es sich um eine einmalige Äußerung in der konkreten Situation eines abgeschlossenen Zivilverfahrens gehandelt habe (sehr fraglich).

19 BVerfG NJW 1991, 2074, 2075; NJW 2000, 3196, 3197; BayOblG NJW 2001, 1511, 1512; OLG Hamburg JR 1997, 521, 522.

20 Siehe dazu BVerfG NJW 2000, 3196, 3197; BayOblG NJW 2001, 1511, 1512; Schönke/Schröder/Lenckner, StGB (Fn. 7), § 193 Rn. 26, 28; Tröndle/Fischer, StGB (Fn. 17), § 193 Rn. 39.

21 Gounalakis/Rhode, Persönlichkeitsschutz im Internet (Fn. 2), Rn. 129. Zu Schmähkritiken und Menschenwürdeverstößen BVerfG NJW 1995, 3303, 3304 – Soldaten sind Mörder; BayOblG AfP 2002, 221, 223; OLG Karlsruhe AfP 2002, 42, 43; Grimm, NJW 1995, 1697, 1703.

22 BVerfG NJW 1961, 819, 821 – Schmid/Spiegel.

23 Vgl. § 3 Abs. 3 BayPrG; BVerfG NJW 1961, 819, 821 – Schmid/Spiegel; BGHZ 31, 308 = NJW 1960, 476 (Leitsatz a) – Alte Herren; Groß, Presserecht, 3. Aufl., Heidelberg 1999, Rn. 44; Lackner/Kühl, StGB, 24. Aufl., München 2001, § 193 Rn. 8.

24 Gounalakis/Rhode, Persönlichkeitsschutz im Internet (Fn. 2), Rn. 125 unter Bezug auf BVerfG NJW 1961, 819, 821 – Schmid/Spiegel.

25 Gounalakis/Rhode, Persönlichkeitsschutz im Internet (Fn. 2), Rn. 127.

26 BGHZ 132, 13, 23 = NJW 1996, 1131, 1133 – Der Lohnkiller; BGHZ 139, 95, 105, 107 – IM-Sekretär.

27 Etwas anderes kann i. R. d. Medienberichterstattung über besonders spektakuläre Trennungen oder bei der allg. gesellschaftspolitischen Behandlung der Scheidungsproblematik anzunehmen sein. Um solche Fälle geht es vorliegend jedoch nicht.

28 Vgl. BVerfG NJW 1958, 257, 258 f. – Lüth.

29 Näher zur Verzerrung des Lebens- und Charakterbildes Gounalakis/Rhode, Persönlichkeitsschutz im Internet (Fn. 2), Rn. 206 f.

30 BVerfGE 54, 208, 219; NJW 1999, 1322, 1324 – Helwein; SächsVerfGH DfZ 1997, 173.

31 Gounalakis/Rhode, Persönlichkeitsschutz im Internet (Fn. 2), Rn. 242 f.

32 Gounalakis/Rhode, Persönlichkeitsschutz im Internet (Fn. 2), Rn. 137.

33 Gounalakis/Rhode, Persönlichkeitsschutz im Internet (Fn. 2), Rn. 137.

34 Geis JZ 1991, 112.

35 Schlachter JA 1990, 33, 35.

36 OLG Hamburg NJW-RR 1991, 98; Löffler/Ricker, Handbuch des Presserechts, 4. Aufl., München 2000, 42. Kap. Rn. 17.

37 BVerfG NJW 1990, 701; NJW 2000, 2189; BGH NJW 1981, 1366; NJW 1988, 1984, 1985; LG Berlin NJW 1997, 1155.

Was nicht zu diesem Kernbereich menschlicher Existenz zählt, kann dem Schutz der **Privatsphäre** unterfallen. Sie umfasst alle Umstände, die typischerweise als privat eingestuft werden, etwa weil ihre öffentliche Erörterung als ungeschicklich oder peinlich empfunden wird³⁸; Einkommens- und Vermögensverhältnisse³⁹, Vaterschaften⁴⁰, Eheprobleme und Scheidungsabsichten⁴¹, sonstige familiäre Angelegenheiten⁴² sowie das Sexualleben⁴³, sofern dies keine Details betrifft, die ohnehin absoluten Intimschutz genießen.

Zwar können Eingriffe in die Privatsphäre bei einem vorrangigen Informationsinteresse der Allgemeinheit gerechtfertigt sein⁴⁴. Vorliegend fehlt es aber gerade an einem hinreichenden Bezug zur öffentlichen Meinungsbildung, weil und soweit mit dem früheren Partner schlicht „abgerechnet“ und dessen Privatleben in der Öffentlichkeit ausgebreitet werden soll⁴⁵. Hier geht es um Schadensstiftung, nicht um die Behandlung eines gesellschaftsrelevanten Problems. Ob sich der Betroffene dabei über seine eigene Homepage oder durch massenweise Versendung von E-Mails mitteilt, bleibt gleichgültig – eine Bloßstellung im World Wide Web braucht der frühere Partner nicht zu dulden.

Auch entfällt eine Verletzung der Privat- und Intimsphäre nicht schon dadurch, dass die Umstände nicht aus eigener Anschauung geschildert werden, sondern **vertrauliches Material** „lediglich“ zum Abruf bereitgehalten wird (Links auf Downloadmöglichkeiten etc.). Wer anwaltliche Schriftsätze oder gerichtliche Dokumente online zur Verfügung stellt, offenbart die darin befindlichen Informationen im Sinne einer eigenen Tathandlung. Soweit aus den Verfahrensunterlagen die Vermögensverhältnisse des früheren Partners hervorgehen (etwa bei Unterhaltsprozessen), kann die Veröffentlichung gegen Art. 1 und 2 GG verstoßen. Selbst Anonymisierungen (Streichung des Namens, der Adresse usw.) helfen nicht weiter, falls der Kontext der Mitteilung unproblematisch Rückschlüsse auf die Identität des Betroffenen erlaubt.

4. Fotos

Angriffe gegen den früheren Lebenspartner erzielen eine besondere Prangerwirkung, wenn neben herabsetzenden Äußerungen auch dessen Bildnis im Internet vorgehalten wird. Fotos in Webseiten zu integrieren, ist aufgrund einfacher Digitalisierungsverfahren leicht möglich. Allerdings begründet das technische Können noch lange kein rechtliches Dürfen. Zu beachten sind insoweit die Regelungen des Kunsturhebergesetzes⁴⁶, wonach Personenbildnisse grundsätzlich nur mit Einwilligung des Abgebildeten „verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt“ werden dürfen (§ 22 S. 1 KUG).

Solange die Internetseite von jedermann abrufbar ist, kommt die Begehungsform der öffentlichen Schaustellung in Betracht. Anders bei zugangsbeschränkten Seiten:

Verwendet der Täter einen **Kennwort- und Registrierungsschutz**, um allein angemeldeten, ihm persönlich bekannten Nutzern den Zugriff zu ermöglichen, ist die Schaustellung nicht mehr öffentlich. Denn Öffentlichkeit meint beliebige Allgemein zugänglichkeit und grenzt sich damit von geschlossenen Teilnehmergruppen ab⁴⁷.

Gleichwohl entfaltet das KUG auch bei zugangsbeschränkten Seiten seine Schutzwirkung, indem es alternativ die „Verbreitung“ des Bildes nennt. Ausweislich des Normwortlauts wird eine „öffentliche“ Verbreitung nicht vorausgesetzt⁴⁸. Daher genügt die Überlassung des Bildes an einzelne Personen – zumindest dann, wenn es sich nicht ausschließlich um den engeren Familien- und Freundeskreis handelt⁴⁹. Auch erfordert das Verbreiten keine körperliche Weitergabe; entsprechend der jüngsten Judikatur zu § 184 Abs. 3 StGB⁵⁰ reicht es aus, dass der Nutzer die Datei in seinen Rechner lädt und somit das Bildnis selber visualisieren, speichern und ausdrucken kann.

a) des früheren Partners

Eine Verbreitung oder öffentliche Schaustellung des Fotos ist dem Grunde nach rechtswidrig, sofern der Abgebildete nicht eingewilligt hat. Die Ausnahmemöglichkeiten der §§ 23, 24 KUG, nach denen das Einwilligungserfordernis entfällt, dürften vorliegend keine zentrale Rolle spielen. Der frühere Partner wird – ganz regelmäßig – keine Person der Zeitgeschichte⁵¹ im Sinne des § 23 Abs. 1 Nr. 1 KUG sein. Erscheint er auf dem Foto nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit, ließe sich noch an Nr. 2 denken. Relevant mag dies bei Urlaubsfotos sein, die den Partner am Rande einer landschaftlichen oder architektonischen Kulisse zeigen. Indessen wird § 23 Abs. 1 Nr. 2 KUG äußerst restriktiv ausgelegt. Die Person muss, um Beiwerk zu sein, derart am Rande der Wahrnehmung liegen, dass sie der Durchschnittsbetrachter kaum der Beachtung wert findet⁵². Vom eigentlichen Bildmotiv darf sie sich nicht abheben.

b) der Kinder

Häufig werden auch Fotos der gemeinsamen Kinder in die eigene, den Partner verunglimpfende Webseite eingestellt⁵³ – offenbar zu dem Zweck, am Rande von Sorgerechts- und Unterhaltsstreitigkeiten Druck auszuüben. Prinzipiell gilt auch hier: Ohne Zustimmung des Abgebildeten ist die Veröffentlichung im Internet rechtswidrig. Nur fragt sich, ob der Vater oder die Mutter in die Online-Nutzung der Kindesfotos wirksam einwilligen kann. Das ist unproblematisch zu verneinen, sofern dem Betroffenen nicht das (ausschließliche⁵⁴) Sorge- und Vertretungsrecht nach §§ 1626 ff. BGB zusteht.

Ansonsten ist zu berücksichtigen, dass der Sorgeberechtigte die gegen den Minderjährigen wirkende Einwilligung nicht Dritten, sondern sich selbst erteilt. Ihm geht es um die Veröffentlichung der Bilder auf seiner privaten Homepage. Damit wird er zum einen als gesetzlicher Vertreter des Kindes tätig, zum anderen handelt er im Eigeninteresse als Bildnisverbreiter. Dies ist nun gerade eine klassische Kollisionslage, wie sie die §§ 1629 Abs. 2 S. 1, 1795 Abs. 2, 181 BGB zu verhindern suchen. Vom Verbot eines solchen In-

38 BVerfG NJW 2000, 1021, 1022; NJW 2000, 2191, 2192; NJW 2000, 2193; NJW 2000, 2194, 2195.

39 BVerfG NJW 2000, 2193.

40 OLG Hamburg NJW-RR 1991, 98.

41 OLG Hamburg NJW 1975, 649, 650.

42 Vgl. BGH JZ 1965, 411, 413 – Greta Green; GRUR 1974, 794, 796.

43 BVerfG NJW 2000, 1021, 1022; OLG Hamburg NJW-RR 1991, 98, auch zur Abgrenzung von der Intimsphäre.

44 Siehe BGH JZ 1965, 411, 413 – Greta Green; BGHZ 131, 332, 338 = NJW 1996, 1128, 1129 – Caroline von Monaco IV; OLG Hamburg NJW 1970, 1325; UFITA 81 (1978), 278, 285; OLG München UFITA 41 (1964), 322, 324; *Brandner*, Medienrecht, 3. Aufl., Wiesbaden 2000, S. 115; *Brandner* JZ 1983, 689, 690.

45 Anders, wenn in einer Fernsehsendung die gesellschaftspolitische Problematik von Ehescheidungen beleuchtet wird und insoweit – exemplarisch – ein Betroffener zu Wort kommt, um seine aus Unterhaltszahlungen resultierenden finanziellen Belastungen darzulegen, OLG Karlsruhe AfP 2002, 42, 44.

46 Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie v. 9. I. 1907, RGBL 1907, S. 7; in Kraft belassen, soweit es den Schutz von Bildnissen betrifft, § 141 Nr. 5 UrhG.

47 *Hoffmann-Riem* AfP 1996, 9, 10.

48 *Schricker/Gerstenberg/Götting*, Urheberrecht, 2. Aufl., München 1999, § 60/§ 22 KUG Rn. 11.

49 *Rehbinder*, Urheberrecht, 11. Aufl., München 2001, Rn. 430.

50 BGH MMR 2001, 676, 677.

51 Hierzu zählen relative wie absolute Personen der Zeitgeschichte, etwa berühmte Politiker, Schauspieler oder Musiker; näher *Goumalakis/Rhode*, Persönlichkeitsschutz im Internet (Fn. 2), Rn. 62 ff.

52 *Goumalakis/Rhode*, Persönlichkeitsschutz im Internet (Fn. 2), Rn. 65.

53 So etwa in dem Verfahren vor dem AG Euskirchen, 24 C 600/01.

54 Steht beiden Elternteilen das Sorge- und Vertretungsrecht zu, dürfte bei derartigen Veröffentlichungen selten Einvernehmen zu erzielen sein, was auch nicht durch § 1687 Abs. 1 S. 2 BGB überspielt werden kann, da es sich bei der Schaustellung der Kindesfotos im Netz kaum um eine Angelegenheit des täglichen Lebens handelt.

sichgeschäfts sind auch einseitige Rechtsgeschäfte und rechtsgeschäftsähnliche Handlungen des gesetzlichen Vertreters erfasst⁵⁵. Es ist also unerheblich, ob man der Einwilligung nach § 22 S. 1 KUG rechtsgeschäftlichen oder nur geschäftsähnlichen Charakter zubilligen möchte⁵⁶. Der Elternteil kann jedenfalls nicht als Erklärender und zugleich als nutznießender Adressat auftreten, um die Zustimmung des Minderjährigen in die Online-Veröffentlichung herbeizuführen.

Im Übrigen wird schon abseits des § 181 BGB die Frage diskutiert, ob der gesetzliche Vertreter uneingeschränkt zur Zustimmung nach § 22 S. 1 KUG berechtigt ist, z. B. bei Einwilligungen in Pressefotos und Filmaufnahmen. Vorgeschlagen wurde, dem grundrechtsmündigen Kind zumindest ein Vetorecht gegen die Verbreitung und Schaustellung seines Bildnisses einzuräumen⁵⁷. Selbst wenn man diesen Weg nicht gehen will, sollten aber der Achtungsanspruch und das Selbstbestimmungsrecht des Minderjährigen die maßgeblichen Kriterien sein. Grenzen ergeben sich für den Erziehungsberechtigten insoweit auch aus §§ 1631 Abs. 2, 1666 BGB.

Unzulässig sind vor allem **entwürdigende Handlungen** im Sinne des § 1631 Abs. 2 S. 2 BGB. Was hierunter zu verstehen ist, muss im Lichte der wertsetzenden Bedeutung der Art. 1 und 2 GG bestimmt werden, die dem Kind ein eigenes Recht auf ungehinderte Entfaltung und Ausbildung seiner Persönlichkeit sichern⁵⁸. Schutz besteht damit nicht nur gegen Dritte, sondern auch gegen den Erziehungsberechtigten, soweit er sein Sorgerecht missbräuchlich ausübt. Er darf das Kind weder dem Gespött und der Lächerlichkeit preisgeben⁵⁹ noch zum „Spielball“ und „Objekt“ einer gescheiterten Beziehung herabwürdigen. Auch unter diesem Gesichtspunkt lassen sich Bloßstellungen und Vorführungen im Internet schwerlich rechtfertigen.

5. Sonstiges audiovisuelles Material

Was zur Veröffentlichung von Fotos ausgeführt wurde, beansprucht gleichermaßen Geltung für das Bereithalten von Bewegtbildern. Filmsequenzen, die den Betroffenen zeigen, erfahren ebenso Schutz nach §§ 22 ff. KUG wie statische Aufnahmen. Ist die Einspielung mit Tonaufzeichnungen des früheren Partners oder der Kinder unterlegt („Heimvideos“), kommt darüber hinaus das Recht am gesprochenen Wort zum Tragen. Es hat in § 201 StGB eine teilweise Normierung erfahren⁶⁰ und wird zudem als besondere Ausprägung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts über Art. 1, 2 GG gewährleistet⁶¹. Ähnlich dem Recht am eigenen Bild ist die Veröffentlichung des gesprochenen Wortes⁶² unzulässig, sofern es an einer wirksamen Einwilligung des Betroffenen mangelt und kein überragendes Informationsinteresse der Öffentlichkeit ersichtlich ist.

II. Onlinespezifische Haftungsfragen

Zur Beurteilung deliktischer Handlungen, die im oder über das Internet begangen werden, müssen grundsätzlich die Bestimmungen des Teledienstgesetzes (TDG)⁶³ sowie des Mediendienste-Staatsvertrages (MDStV)⁶⁴ Beachtung finden. Bundes- und Landesgesetzgeber haben hierin Sonderregelungen für die straf- und zivilrechtliche Verantwortlichkeit im globalen Datenverkehr aufgenommen, womit zugleich die europarechtlichen Vorgaben der E-Commerce-Richtlinie⁶⁵ (Art. 12 ff. ECRL) umgesetzt wurden. Die nahezu wortgleichen Parallelregelungen in §§ 8 ff. TDG und §§ 6 ff. MDStV sehen Haftungsprivilegien zu Gunsten solcher Online-Anbieter vor, die fremde Kommunikationsinhalte lediglich speichern und weiterleiten oder den Zugang zu Kommunikationsnetzen eröffnen (sog. Host- und Access-Provider)⁶⁶.

1. Haftung für Hompages

Für Haftungsprivilegien bleibt unterdessen kein Raum, soweit **eigene Inhalte** in das Netz gestellt werden. Die § 8 Abs. 1 TDG und § 6 Abs. 1 MDStV bringen dies noch einmal rein deklaratorisch⁶⁷ zum Ausdruck: „Diensteanbieter sind für eigene Informationen, die sie zur Nutzung bereithalten, nach den allgemeinen Gesetzen verantwortlich.“ Wiederholt wird somit der völlig selbstverständliche Rechtsgrundsatz, wonach jeder für sein eigenes Verschulden einstehen muss⁶⁸. Was offline rechtswidrig ist, ist es dem Grunde nach auch online. Für die vorliegende Problematik kann dies noch präzisiert werden: Wer eine Webseite betreibt und hierauf seinen früheren Lebenspartner herabwürdigt, wird als Anbieter eigener Informationen im Sinne des § 8 Abs. 1 TDG tätig⁶⁹, sodass er uneingeschränkt nach den dargelegten Bestimmungen des Straf- und Zivilrechts haftet. Teilt er sich in Chatrooms und Foren mit, gilt der Sache nach nichts anderes⁷⁰. Schließlich kann eine Äußerung nicht allein deshalb privilegiert sein, weil sie im weltweiten Kommunikationsnetz erfolgte.

2. Haftung für Hyperlinks

Differenzierend ist dagegen die Verwendung von Hyperlinks zu beurteilen. Nicht jeder, der auf fremde Webseiten linkt, muss für deren Inhalt Gewähr übernehmen⁷¹. Viel-

55 Palandt/Heinrichs, BGB, 61. Aufl., München 2002, § 181 Rn. 3, 6, 8; Soergel/Leptien, BGB, 13. Aufl., Stuttgart 1999, § 181 Rn. 16, 18.

56 Zu diesem Streit Schulz/Jürgens JuS 1999, 664, 666 m. Nachw.; eingehend zum Rechtscharakter der Einwilligung beim Recht am eigenen Bild Helle AIP 1985, 93 ff.

57 BGH NJW 1974, 1947, 1949 f. – Nacktbilder; Dasch, Die Einwilligung zum Eingriff in das Recht am eigenen Bild, München 1990, S. 99 ff. (auf die Vollendung des 14. Lebensjahres abstellend, S. 104 ff.); Löffler/Steffen, Presserecht, 4. Aufl., München 1997, § 6 LPG Rn. 125; Schriker/Gerstenberg/Götting, Urheberrecht (Fn. 48), § 60/§ 22 KUG Rn. 14; Schulz/Jürgens JuS 1999, 664, 666 f.; Wenzel, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 4. Aufl., Köln 1994, Rn. 6.90 und 7.38; abl. dagegen Helle, Besondere Persönlichkeitsrechte im Privatrecht, Tübingen 1991, S. 104 f. – Zur Wirksamkeit der Einwilligung eines Minderjährigen in die Verbreitung und Schaustellung seines Bildnisses OLG Düsseldorf FamRZ 1984, 1221, 1222; OLG Karlsruhe FamRZ 1983, 742, 743; Heidenreich AIP 1970, 960 ff.; Kaubach AIP 1971, 67.

58 BVerfGE 24, 119, 144; NJW 1986, 1859, 1860; NJW 2000, 2191; NJW 2000, 2191, 2192; NJW 2002, 1256, 1259 – Familiendoppelnamen.

59 HK-BGB/Kemper, 2. Aufl., Baden-Baden 2002, § 1631 Rn. 4; Kellner, NJW 2001, 796, 797; Palandt/Diederichsen, BGB (Fn. 55), § 1631 Rn. 13.

60 Zu § 201 StGB und seiner Anwendbarkeit im Online-Bereich Gounalakis/Rhode, Persönlichkeitsschutz im Internet (Fn. 2), Rn. 166 ff.

61 Siehe BVerfGE 34, 238, 246; NJW 1980, 2070, 2071 – Eppler; NJW 1992, 815; BGHZ 73, 120, 122 ff. – Kohl/Biedenkopf.

62 Unter „Wort“ wird die Artikulation eines *Gedankeninhaltes* begriffen; bloße Laute (Lachen, Schluchzen etc.) fallen nicht unter das Recht am Wort im engeren Sinne, können aber gleichwohl die Schutzwirkungen des allg. Persönlichkeitsrechts auslösen, Helle, Besondere Persönlichkeitsrechte (Fn. 57), S. 247.

63 Vom 22. 7. 1997, BGBl. I 1997, S. 1870, zuletzt umfassend geändert durch Art. 1 des Gesetzes über rechtliche Rahmenbedingungen für den elektronischen Geschäftsverkehr (EGG) v. 14. 12. 2001, BGBl. I 2002, S. 3721.

64 Vom 20. 1. 1997 bis 12. 2. 1997, zuletzt umfassend geändert durch Art. 3 des 6. Rundfunkänderungsstaatsvertrages, siehe etwa Hess. GVBl. 2002, S. 38; Sächs. GVBl. 2002, S. 132.

65 Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 8. 6. 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt („Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr“), ABl. EG v. 17. 7. 2000 Nr. L 178/1.

66 Eingehend zu den Regelungen des TDG und MDStV sowie zur Verantwortlichkeit der Diensteanbieter Gounalakis/Rhode, Persönlichkeitsschutz im Internet (Fn. 2), Rn. 262 ff.; zur Abgrenzung zwischen Telediensten und Mediendiensten und zum Anwendungsbereich von TDG und MDStV dies. CR 1998, 487 ff.

67 Vgl. Gounalakis/Rhode, Persönlichkeitsschutz im Internet (Fn. 2), Rn. 275.

68 Vgl. Gounalakis/Rhode, Persönlichkeitsschutz im Internet (Fn. 2), Rn. 275.

69 Vgl. Gounalakis/Rhode, Persönlichkeitsschutz im Internet (Fn. 2), Rn. 274.

70 In diesen Fällen ist allein auf die Zitierung der § 8 Abs. 1 TDG, § 6 Abs. 1 MDStV zu verzichten, da es sich bei Äußerungen in Foren und Chatrooms nicht um Inhalte handelt, die der Nutzer selbst „bereithält“. Hier folgt die uneingeschränkte Einstandspflicht des Täters schon unmittelbar aus allg. Rechtsgrundsätzen.

71 Schließlich kann sich – von ihm unbemerkt – eine ursprünglich rechtmäßige Webseite ändern, vgl. AG Berlin-Tiergarten MMR 1998, 49 f. m. Anm. Häutig.

mehr kommt es darauf an, ob sich der Homepageinhaber die verlinkten Informationen (ausdrücklich oder konkludent) zu **Eigen macht**⁷². Um hierüber Aufschluss zu erhalten, sind alle relevanten Umstände in einer Gesamtschau zu würdigen, insbesondere der sprachliche und grafische Kontext, eine besondere Herausstellung des Links, die erkennbare Identifikation mit dem verknüpften Inhalt⁷³ oder das Fehlen sog. Disclaimer⁷⁴. Liegt nach diesen Maßgaben kein Zueigenmachen vor, können die für Host-Provider geltenden Haftungsprivilegien (§ 11 TDG, § 9 MDSStV) analoge Anwendung finden⁷⁵. Andernfalls wird dem Linksetzer die in Bezug genommene Seite als eigene zugerechnet, mit der Konsequenz, hierfür uneingeschränkt in der Haftungsverantwortung zu stehen.

Als Beispiel sei eine Entscheidung des LG Hamburg genannt⁷⁶. Der Bekl hatte in seine Homepage absichtlich einen Hyperlink aufgenommen, der zu einer fremden, den Kl verunglimpfenden Seite führte. Einen Rückgriff auf Haftungsprivilegien lehnte das Gericht ab, da es dem Bekl nicht um die Darstellung eines „Kaleidoskops“ verschiedener Meinungen gegangen sei. Im Gegenteil, er habe ausschließlich ehrenrührige Informationen verknüpfen wollen, deren Inhalt er sich zurechnen lassen müsse.

Auch für die hier interessierende Problematik sind diese Überlegungen in Ansatz zu bringen. Denn es wird kaum jemand zufällig oder „versehentlich“ auf eine Internetseite verweisen, die unter Millionen abrufbarer Informationen ausgerechnet den früheren Partner betrifft und in seinen Persönlichkeitsrechten verletzt. Zumeist werden Hyperlinks bewusst und gezielt eingesetzt, um ehrenrühriges oder kompromittierendes Material über den einstigen Lebenspartner zugänglich zu machen. Dass sich auf diesem Wege aber das Haftungsrecht nicht ausschalten lässt, unterstreicht die soeben skizzierte Rechtsprechung des LG Hamburg.

III. Rechtsfolgen

Wer den früheren Lebenspartner herabwürdigen und bloßstellen will, kann sich seiner Verantwortung also nicht durch „**Flucht in den Cyberspace**“ entziehen. Auch hier treffen ihn die Sanktionen und Haftungsfolgen, wie man sie aus dem klassischen Presse- und Äußerungsrecht kennt. Zunächst vermag sich der Angegriffene gegen jede Form der Persönlichkeitsverletzung mithilfe des quasinegatorischen Unterlassungsanspruchs zur Wehr zu setzen⁷⁷.

Darüber hinaus schuldet der Störer den Widerruf erwiesener unwahrer Tatsachenbehauptungen⁷⁸. Wurde der frühere Partner auf einer Homepage verleumdet, muss ebendort auch der Widerruf erscheinen, und zwar mit gleicher Platzierung und Aufmachung wie die inkriminierte Erstmitteilung⁷⁹. Bei Äußerungen in einer Mailing-Liste ist der Widerruf an dieselbe Liste zu senden⁸⁰, um den ursprünglichen Nutzerkreis zu erreichen. Ein solcher Folgenbeseitigungsanspruch scheidet allein dann aus, wenn unzweifelhaft feststeht, dass kein Dritter von der Falschbehauptung Kenntnis nehmen konnte – etwa bei individualadressierten E-Mails⁸¹, die ausschließlich dem einstigen Lebenspartner zugeleitet wurden. Herabsetzungen im Zweipersonenverhältnis geben dem Betroffenen weder einen Anspruch auf Widerruf der unwahren Äußerung noch auf Abgabe einer Entschuldigung oder „Ehrenerklärung“⁸².

Im Übrigen ist neben einem Ersatz des materiellen Schadens nach §§ 823 ff. BGB auch an Geldersatz für immaterielle Beeinträchtigungen gem. § 823 Abs. 1 BGB, Art. 1, 2 GG zu denken⁸³, insbesondere bei der Preisgabe intimer und dem früheren Partner besonders peinlicher Details. Damit existiert eine Fülle von Rechtsbehelfen, mit deren Hilfe sich die Persönlichkeitsverletzung unterbinden, beseitigen oder kompensieren lässt. Hinzu treten Bestimmungen des Kern- und Nebenstrafrechts (§§ 185 ff. StGB, § 33 KUG), welche der Angegriffene vermittels der Privatklage durch-

setzen kann⁸⁴. Angesichts dieser empfindlichen Sanktionen erscheint es umso weniger begreiflich, wenn naheheliche Auseinandersetzungen öffentlich über das World Wide Web geführt werden. Diffamierungen und Demütigungen im Internet schaffen insoweit zusätzliche Konflikte und vor allem unnötige Haftungsrisiken, die alles andere als „virtuell“, sondern freilich sehr real sind.

72 Vgl. OLG Schleswig MMR 2001, 399, 400; LG Lübeck NJW-CoR 1999, 429. Ein Zueigenmachen kann auch dann vorliegen, wenn sog. Inline-Links und Frames verwendet werden, weil und solange dem Nutzer dadurch suggeriert wird, sich weiterhin im Angebot des Linkverwenders zu befinden, näher *Gounalakis/Rhode*, Persönlichkeitschutz im Internet (Fn. 2), Rn. 306.

73 LG Frankenthal MMR 2001, 401 m. Anm. *Schütz/Attendorf*.

74 Hinweis, mit dem sich der Linksetzer deutlich und ernsthaft vom Inhalt der fremden Seite distanzieret. Erfolgt die Distanzierung allerdings zum Schein, ist sie unbeachtlich.

75 Entsprechend droht dem Linksetzer nur dann die strafrechtliche Verantwortlichkeit, wenn er positive Kenntnis von rechtswidrigen Handlungen oder Informationen auf der verknüpften Webseite hat und, nach Kenntniserlangung, seinen Link nicht unverzüglich entfernt. Geht es hingegen um Schadensersatzansprüche, tritt an die Stelle positiver Kenntnis bereits das grob fahrlässige Nichtwissen. Hier genügt es, dass der Linksetzer Tatsachen oder Umstände kennt, aus denen die rechtswidrige Handlung oder Information „offensichtlich“ wird. Davon unberührt bleibt seine quasinegatorische Haftung (arg. § 8 Abs. 2 S. 2 TDG, § 6 Abs. 2 S. 2 MDSStV analog). Näher *Gounalakis/Rhode*, Persönlichkeitschutz im Internet (Fn. 2), Rn. 302 f., 305, 309. A.A. *Schardt/Lehment/Peukert*, UFITA 2001, 841, 884, die sich gegen einen solchen Analogieschluss aussprechen.

76 NJW 1998, 3650 = NJW-CoR 1998, 302 = MMR 1998, 547 = CR 1998, 565 = AfP 1998, 421 = K&R 1998, 367 = ZUM-RD 1998, 389.

77 §§ 12, 862, 1004 BGB analog i.Vm. dem – nicht notwendig schuldhaft! – verwirklichten Deliktstatbestand: § 823 Abs. 2 BGB, §§ 185 ff. StGB, § 824 Abs. 1 BGB (Ehre und guter Ruf); § 823 Abs. 2 BGB, § 22 KUG (Recht am eigenen Bild); § 823 Abs. 2 BGB, § 201 StGB (nichtöffentlich gesprochenes Wort); § 823 Abs. 1 BGB, Art. 1, 2 GG (alle Arten von Persönlichkeitsverletzungen); § 826 BGB (allg. vorsätzliche sittenwidrige Schädigungen).

78 Dazu OGHZ 1, 182, 190 ff.; BGHZ 10, 104 ff.; 34, 99, 102 f.; 37, 187, 189 ff. – Eheversprechen; 89, 198, 201 ff.; 99, 133, 138; JZ 1960, 701 f. – La Châtte; LM § 824 BGB Nr. 13a; *Damm/Rehbock*, Widerruf, Unterlassung und Schadensersatz in Presse und Rundfunk, 2. Aufl., München 2001, Rn. 607 ff.; *Helle* WM 1983, 1248, 1249; *Ritter* ZZZP 84 (1971), 163 ff.; *Soehring*, Presserecht, 3. Aufl., Stuttgart 2000, Tz. 31.1 ff.; krit. *Leipold* ZZZP 84 (1971), 150, 151 ff. – Gegenüber Meinungsäußerungen bzw. Werturteilen kommt ein Widerrufs- oder Berichtigungsanspruch nicht in Betracht, vgl. die angeführten Belege.

79 *Gounalakis/Rhode*, Persönlichkeitschutz im Internet (Fn. 2), Rn. 346.

80 *Gounalakis/Rhode*, Persönlichkeitschutz im Internet (Fn. 2), Rn. 346.

81 *Gounalakis/Rhode*, Persönlichkeitschutz im Internet (Fn. 2), Rn. 339.

82 BGHZ 10, 104, 105 f.; 89, 198, 202.

83 Siehe BGHZ 128, 1, 14 ff. – Caroline von Monaco I; zur Anwendbarkeit im Online-Bereich *Gounalakis/Rhode*, Persönlichkeitschutz im Internet (Fn. 2), Rn. 357 ff.

84 § 374 Abs. 1 Nrn. 2 und 8 StPO; nicht erfasst sind Straftaten nach § 201 StGB.

Ausgleich der Altersversorgung zwischen Geschiedenen ab 1.1.2003: Teuer, ungerecht und unsozial?

BERLIN (DAV). Die Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht im Deutschen Anwaltverein (DAV) fordert den Gesetzgeber auf, über den 31.12.02 hinaus sicherzustellen, dass Eheleute, die sich scheiden lassen wollen, schon im Zeitpunkt der Scheidung die Versorgungen erhalten, die ihnen zustehen. Das kann mit dem Erlass einer neuen Barwertverordnung erreicht werden. Vor allem Frauen wären auf Unterhaltsleistungen ihrer Kinder oder auf Sozialhilfe angewiesen, wenn ein jetzt vorgelegter Gesetzentwurf umgesetzt wird. Er sieht einen Aufschub des Ausgleiches für eine Vielzahl von Versorgungen vor. Dabei wird entweder